

## Wiedereinstieg in die physische Probenarbeit von Thüringer Chören ab 1.6.2020

Beschluss des Präsidiums des Chorverbands Thüringen am 29.5.2020

Die zum 13. Mai 2020 erlassene **Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2** ermöglicht ab dem 1.6.2020 die Wiederaufnahme von Vereinstätigkeiten. Da Chöre explizit nicht ausgeschlossen sind, kann dies auch als Möglichkeit der Wiederaufnahme von Chorproben gewertet werden.

Es wird empfohlen - gerade zum Schutz von Risikogruppen - die Wiederaufnahme von Proben nur dann physisch zu vollziehen, wenn die Mitglieder des jeweiligen Chores

- a) sich selbst dafür entscheiden (ausreichendes Sicherheitsgefühl) und
- b) die unten stehenden und in Verordnungen festgelegten Bedingungen tatsächlich einhalten können.

### **Bei Nicht-Beachtung der kommunalen Verordnungen oder Teilen dieser droht ein Bußgeld durch die Ordnungsbehörden!**

Es gibt bei der Auslegung der Verordnung **regionale Unterschiede**. Deshalb sind die Chöre angehalten, sich bei ihren kommunalen Ordnungsbehörden/dem Gesundheitsamt abzusichern, dass Chorproben unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in ihrer Region tatsächlich erlaubt sind.

**Grundsätzlich ist ein Hygienekonzept vorzuhalten und gegebenenfalls den Ordnungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.** Bestandteile eines solchen Hygienekonzeptes können den erläuternden Punkten dieses Konzepts entnommen werden.

#### **Grundsätzlich gilt:**

1. Proben im Freien sind Proben in geschlossenen Räumen vorzuziehen.
2. Sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist ein Mindestabstand (außen 1,5 m, innen 3 m nach allen Richtungen) zwischen den Teilnehmenden einzuhalten.
3. Es ist ausreichend Desinfektionsmittel vorzuhalten, auf Husten- und Niesetikette ist zu achten (in die Armbeuge husten und niesen).
4. Für den Innenbereich muss zwingend für ausreichend Durchlüftung durch regelmäßiges Stoßlüften gesorgt werden. (45 Minuten Probe/ 15 Minuten Lüftung)
5. Personen mit Erkältungssymptomen sind von der Probe/ den Proben auszuschließen.

Da noch immer nicht eindeutig wissenschaftlich geklärt ist, welche Auswirkungen das Singen in Bezug auf das Infektionsgeschehen hat, wird um **absolute Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Es gibt keine Pflicht zur Wiederaufnahme von Proben.**

Es empfiehlt sich dringend, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zumindest beim Betreten und Verlassen des Probenraumes sowie für die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und beim persönlichen Gespräch zu tragen.

Da die Ordnungsbehörden stichprobenartig die Einhaltung der Verordnungen kontrollieren können, sind die Chöre angehalten, immer ihr Hygienekonzept vorlegen zu können. Des Weiteren müssen - um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können - die Proben bis auf Weiteres engmaschig wie folgt dokumentiert werden:

1. Name und Anschrift der Probenteilnehmenden
2. Proben(sitz)ordnung
3. Dokumentation des Lüftungsgeschehens
4. Zeitdokumentation inklusive Pausenzeiten

(siehe Dokumentationsvorlagen des CVT verfügbar ab 2. Juni 2020 auf [www.chorverband-thueringen.de](http://www.chorverband-thueringen.de))

Diese Unterlagen sind nach jeder Probe mindestens 8 Wochen aufzubewahren.

Gegebenenfalls sind sie dem Gesundheitsamt bei einer auftretenden Infektion zu übergeben.

Des Weiteren muss bei der Wiederaufnahme von Chorproben folgendes gelten:

1. Jeder Chor bestimmt einen/eine Hygienebeauftragte/n, der/die die Einhaltung des Hygienekonzepts kontrolliert und die oben beschriebene Dokumentation vornimmt.
2. Es ist zu empfehlen Notenmaterial und andere Probenmaterialien personenbezogen mitzubringen und auch wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger und Mitsängerinnen damit in Kontakt kommen.
3. Es ist darauf zu achten, dass benötigte Instrumente, Technik und anderes für die Chorproben nötiges Equipment nur personenbezogen benutzt werden. Vor und nach Gebrauch ist eine ausreichende Desinfektion sicher zu stellen.
4. Die Sitzordnung der Probenarbeit ist verbindlich festzulegen.
6. Beim Betreten des Probenraums muss die Möglichkeit der Hand-Desinfektionsmittel vorhanden sein.
7. Verkleinerung der probenden Gruppen ist zu prüfen (z.B. Registerproben statt Proben im gesamten Chor).
8. Vor und nach jeder Probe in geschlossenen Räumen ist die Desinfektion auch eventueller Handläufe, Tür- und Fenstergriffe sicher zu stellen.

Bis jetzt sind noch keine Prämissen für Veranstaltungen wie z.B. Konzerte durch die Behörden fest gelegt. Deshalb sind zumindest bis zur nächsten Verordnung diese noch untersagt.

Präsidium des Chorverbandes Thüringen  
Weimar, den 29.5.2020